

Wolfgang Schürger

## **Lebensbündnisse segnen –**

zur Geschichte von Segenshandlungen  
zu gleichgeschlechtlichen Partnerschaften  
in protestantischen Kirchen



# 1.

## Lesben und Schwule werden sichtbar

„Ein Blick in die Geschichte unserer Kirche zeigt, dass oft die Praxis, also der Lebensvollzug, der Theorie und damit dem, was man allgemein als ‚Lehre‘ bezeichnen könnte, vorausging.“, schreibt Bischof Ring in seinem Vorwort zu der 2014 veröffentlichten Agenda zur Partnerschaftssegnung der Alt-katholischen Kirche. Und weiter: „Trotz verschiedener Anläufe konnte sich unsere Kirche in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts nicht dazu durchringen, einen Grundsatzentscheid zur Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften zu verabschieden.“

Beides ließe sich in ganz ähnlicher Weise auch über die Geschichte und Erfahrungen gleichgeschlechtliche l(i)ebender Paare in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sagen: Bereits 1977 gründet sich auf dem Deutschen Evangelischen Kirchentag in Berlin die „Ökumenische Arbeitsgruppe Homosexuelle und Kirche“ e.V. Lesben und Schwule werden daraufhin in den evangelischen Kirchen immer sichtbarer. In den meisten westdeutschen Gliedkirchen kommt es in der zweiten Hälfte der 80er Jahre zu intensiven Auseinandersetzungen über die Frage, ob und, wenn ja, welchen Platz gleichgeschlechtlich l(i)ebende Menschen in der Kirche haben können. Große öffentliche Aufmerksamkeit rief damals vor allem die Evangelische Kirche im Rheinland hervor, die im Rahmen ihres Diskussionsprozesses „Homosexuelle Liebe“ Anfang der 90er Jahre mit großformatigen Plakaten, auf denen gleichgeschlechtliche Paare zu sehen waren, für eine Akzeptanz von Lesben und Schwulen nicht nur in den Kirchen, sondern auch in der Gesellschaft warb.

Die Diskussion in dieser Phase der Auseinandersetzung war jedoch von Unsicherheit und Vorurteilen geprägt. Diese kommen in der Orientierungshilfe des Rates der EKD von 1996 „Mit Spannungen leben“ deutlich zum Ausdruck. Der Text markiert in gewisser Weise das Ende dieser ersten Phase der Diskussion: „Die in diesem Text gebrauchte Redewendung ‚homosexuelle Prägung‘ lässt bewußt offen, ob und in welchen Fällen es sich um eine nur überwiegende oder um eine ausschließliche, um eine angeborene und/oder um eine im Verlauf der Lebensgeschichte erworbene Prägung handelt. [...] Für die homosexuell geprägten Menschen, die ihre Prägung als Belastung

empfinden, ist die Frage nach den Entstehungsbedingungen allerdings insofern relevant, als von ihrer Beantwortung die Möglichkeiten und Chancen einer Veränderung mit abhängen.<sup>41</sup> Die Möglichkeit der Konversion wird in den meisten Dokumenten dieser Zeit offen gelassen, jedoch sehen die Kirchenleitungen, „dass mit der Ausgrenzung, Diskriminierung und Kriminalisierung homophiler Menschen ein Irrweg beschritten worden ist, der dem Evangelium widerspricht.“<sup>42</sup>

Das Papier wirbt daher für einen unvoreingenommenen Umgang miteinander – in Kirche und (damals noch genauso wichtig) Gesellschaft: „Homophile Menschen stehen vor der oft schweren Aufgabe, ihre vom Verhalten der Mehrheit abweichende Prägung zu akzeptieren, mit ihr umzugehen und sie in eine verantwortliche Lebensgestaltung zu integrieren. Dieser spezifischen Situation ist mit Verständnis, Annahme und Zuwendung zu begegnen. In der öffentlichen Diskussion über Homosexualität ebenso wie im Umgang mit homophilen Menschen und deren Selbstdarstellung gilt es zu beachten, dass es der von Gott verliehenen Ganzheitlichkeit und Würde des Menschen widerspricht, wenn Menschen ausschließlich von ihrer sexuellen Prägung her verstanden werden.“<sup>43</sup>

In den meisten Gliedkirchen setzt sich zu dieser Zeit auch die Überzeugung durch, dass es der Ganzheitlichkeit des Menschen nicht angemessen ist, zwischen einer homosexuellen Veranlagung einerseits und gelebter Homosexualität andererseits zu unterscheiden und etwa grundsätzlich ein zölibatäres Leben für homosexuelle Christinnen und Christen zu fordern: „Denjenigen, denen das Charisma sexueller Enthaltensamkeit nicht gegeben ist, ist zu einer vom Liebesgebot her gestalteten und damit ethisch verantworteten gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft zu raten. Die Kriterien, die für sie gelten, sind – mit einer wesentlichen Ausnahme – dieselben, die für die Ehe und Familie gelten: Freiwilligkeit, Ganzheitlichkeit, Verbindlichkeit, Dauer und Partnerschaftlichkeit.“<sup>44</sup> Die angesprochene „wesentliche Ausnahme“ betrifft die Frage der Kinder – bis heute tun sich die Gliedkirchen immer noch schwer mit der Vorstellung, dass gleichgeschlechtliche Paare Verantwortung für die nachfolgende Generation übernehmen.

## 2. „Segnende Begleitung“ von Partnerschaften

Die vorsichtige Öffnung, die in den bisherigen Zitaten deutlich wird, zeigt sich auch bei der Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften: „Wenn homosexuell geprägte Menschen im Rahmen der geistlichen Begleitung durch andere Christen für sich eine Segnung erbitten, sollten sie ebensowenig abgewiesen werden wie andere Menschen, die eine solche Bitte äußern. Ihren Ort hat eine solche Segnung in der Seelsorge und der damit gegebenen Intimität. Diese Segnung im Rahmen eines Gottesdienstes vorzunehmen, kann wegen der Gefahr von Mißverständnissen nicht befürwortet werden. In jedem Fall muß für alle Beteiligte erkennbar sein: Gesegnet wird nicht die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft als Form des Zusammenlebens, sondern gesegnet werden Menschen, und zwar in diesem Falle homosexuell geprägte Menschen, die allein oder in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft ethisch verantwortlich leben.“<sup>5</sup>

Der EKD-Text spiegelt die Beschlusslage in der Mehrheit der Gliedkirchen in der Mitte der 90er Jahre wider: Segnungen sind möglich, jedoch in der seelsorgerlichen Verantwortung der konkreten Pfarrerin oder des konkreten Pfarrers; Segnungen sollen in einer begrenzten Öffentlichkeit stattfinden; gesegnet wird nicht die Partnerschaft, sondern gesegnet werden die konkreten Menschen. Letzteres soll, so wird immer wieder betont, der Verwechselbarkeit mit einer Trauung entgegenwirken.

In meiner eigenen, der bayerischen, Landeskirche, aber auch in vielen anderen Gliedkirchen führt diese Öffnung „im seelsorgerlichen Rahmen“ zu einer Vielzahl von Ausgestaltungsformen dieser Segenshandlungen. Zugleich kommt es in der Sorge um die Nicht-Verwechselbarkeit mit einer Trauung zum Teil zu kuriosen Differenzierungen: Mancherorts wird betont auf einen Ringwechsel verzichtet, an anderen Orten darf es kein gegenseitiges Versprechen oder einen gegenseitigen Segenswunsch der Partner\_innen geben. Auch an der Frage, ob durch Glockengeläut eine durch die Synodenbeschlüsse nicht zugelassene Öffentlichkeit hergestellt wird, entzünden sich immer wieder Konflikte.

Im Jahr 2003, also zwei Jahre nach der Einführung des Lebenspartnerschaftengesetzes, stellt die Kirchenkonferenz der EKD fest, „dass die Unterscheidung zwischen einer Segnung von Menschen und der Segnung der Partnerschaft weder vermittelbar noch durchhaltbar sei, denn eine Handlung könne nicht losgelöst vom Lebenszusammenhang, in den sie gestellt sei, beurteilt werden“.<sup>6</sup> Da zugleich auch die gottesdienstähnlichen Handlungen im Rahmen der seelsorgerlichen Begleitung mit „Heimlichtuerei“ verwechselt werden könnten, scheint die Kirchenkonferenz zu diesem Zeitpunkt den Gliedkirchen nahelegen zu wollen, auf jede Form von Segenshandlungen zu verzichten.<sup>7</sup> Die gemeindliche Praxis ist mit solch einer restriktiven Auslegung der Beschlüsse der 90er Jahre aber längst nicht mehr zu vereinbaren.

Unter dem Vorzeichen der „seelsorgerlichen Verantwortung“ für die angemessene Ausgestaltung eines segnenden Handelns hat sich nämlich in den späten 90er Jahren längst ein breites Spektrum liturgischer Formen und Bausteine entwickelt.<sup>8</sup> De facto ist durch den Verweis auf die individuelle seelsorgerliche Verantwortung ein gestalterischer Freiraum entstanden, der der Lebenssituation gleichgeschlechtlicher Paare sehr angemessen ist: Viele von ihnen leben ja – auch ohne schützendes Rechtsinstitut – schon seit Jahren oder Jahrzehnten zusammen und nahmen die Öffnung in den evangelischen Kirchen zum Anlass, ihren gemeinsamen Weg unter den Segen Gottes zu stellen. Die liturgische Freiheit der seelsorgerlichen Verantwortung eröffnet hier natürlich die Möglichkeit, den Gottesdienst als Dankgottesdienst für den gemeinsamen Lebensweg zu gestalten, in dem das Paar dann – auch – gesegnet wird.

### **3.** Das Lebenspartnerschaftengesetz als Zäsur

Am 1. August 2001 tritt in der Bundesrepublik das Lebenspartnerschaftengesetz in Kraft. Erstmals gibt es damit ein der Ehe ähnliches Rechtsinstitut, das gleichgeschlechtliche Partnerschaften schützen soll. Anders als die römisch-katholische Kirche haben sich die EKD und ihre Gliedkirchen im Vorfeld dezidiert für eine rechtliche Besserstellung gleichgeschlechtlicher Paare eingesetzt. Bereits „Mit Spannungen leben“ fordert dazu auf, rechtliche

Benachteiligungen zu beseitigen, soweit sie nicht zum „Schutz der Ehe“ nötig sind.<sup>9</sup> Im Jahr 2000 legt das Kirchenamt der EKD mit „Verlässlichkeit und Verantwortung stärken“ dann ein Papier vor, das sich deutlich für einen verbesserten Rechtsschutz ausspricht – allerdings auch Kritik an dem ursprünglichen Gesetzesentwurf der rot-grünen Bundesregierung übt.

Nach der Verabschiedung des Gesetzes sehen sich die Kirchenleitungen mit der Forderung konfrontiert, auf die veränderte Rechtswirklichkeit mit einer Anpassung der kirchlichen Praxis und Rechtslage zu reagieren. Diskutiert wird hierbei nicht nur über liturgische, sondern auch über dienstrechtliche Fragen wie das Zusammenleben im Pfarrhaus oder die Versorgungsansprüche der Partner. Kirchenkonferenz, Rat und Kirchenamt der EKD legen im September 2002 eine Orientierungshilfe über „Theologische, staatskirchenrechtliche und dienstrechtliche Aspekte zum kirchlichen Umgang mit den rechtlichen Folgen der Eintragung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz“ vor.<sup>10</sup> Diese kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der Segnung das im Grundgesetz verbürgte Selbstbestimmungsrecht der Kirchen gelte, so dass ein neues Rechtsinstitut nicht zwangsläufig zu einer veränderten liturgischen Praxis führen müsse. Bezüglich kirchlicher Mitarbeitender offenbart die Orientierungshilfe eine gewisse Ratlosigkeit: Einerseits könnten die EKD und ihre Gliedkirchen ihren Mitarbeitenden aufgrund der Loyalitätspflicht nicht einfach das Eingehen einer Lebenspartnerschaft verbieten, da sie sich im Vorfeld mehrfach für eine rechtliche Besserstellung von Partnerschaften ausgesprochen haben. Andererseits sei die Diskussion um die Vereinbarkeit von gelebter Homosexualität und kirchlichem Verkündigungsauftrag in verschiedenen Gliedkirchen noch nicht beendet. Im Rahmen der Erarbeitung eines einheitlichen, für alle Gliedkirchen geltenden Dienstrechtes wird dieses Dilemma im Jahr 2011 schließlich so gelöst, dass in einem Paragraphen 39a die Gleichbehandlung von Lebenspartnerschaften festgeschrieben wird, dieser Ergänzungsparagraph aber von den Gliedkirchen einzeln und explizit bei der Übernahme des Gesetzes in Kraft gesetzt werden muss.<sup>11</sup>

Die lesbisch-schwulen Konvente als Standesvertretungen begrüßen diese Entwicklung grundsätzlich, gleichzeitig werden aber auch Bedenken laut, dass damit nun die Eingetragene Lebenspartnerschaft als die einzig ethisch verantwortliche Form des Zusammenlebens betrachtet werde. Die Orientie-

rungshilfe „Mit Spannungen leben“ hatte 1996 dagegen mit den Kriterien „Freiwilligkeit, Ganzheitlichkeit, Verbindlichkeit, Dauer und Partnerschaftlichkeit“ Leitlinien definiert, die sich auf unterschiedliche Formen des Zusammenlebens anwenden lassen.

## 4. Von der „segnenden Begleitung“ zur Trauung

Mit der Anpassung des Dienstrechtes haben die EKD und ihre Gliedkirchen de facto die Relevanz des Lebenspartnerschaftengesetzes für den kirchlichen Bereich anerkannt. Nach 2011 wird daher der Druck immer stärker, nun auch eine agendarische Anpassung an die neue Rechtswirklichkeit vorzunehmen. Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist im Herbst 2011 die erste Kirchenleitung, die die Möglichkeit einer öffentlichen, gottesdienstlichen Segnung für Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft beschließt. Im März 2013 legt das Landeskirchenamt de facto eine Agende für diese Gottesdienstform vor, die allerdings als „Materialien für die Segnung“ bezeichnet wird.<sup>12</sup>

Im Sommer 2013 folgt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau: Mit der am 1. Juli 2013 erlassenen neuen Lebensordnung der Kirche<sup>13</sup> werden Trauung heterosexueller Ehepaare und Segnung eingetragener Partnerschaften grundsätzlich gleichgestellt. Die Lebensordnung findet dazu den neuen, verbindenden Begriff des Gottesdienstes zu einem „vor dem Standesamt eingegangenen Lebensbündnis“ (Nr. 262). Der einzige Unterschied besteht darin, dass den nach wie vor bestehenden Vorbehalten mancher Kirchengemeinden und Pfarrer\_innen dadurch Rechnung getragen wird, dass sie die Möglichkeit haben, die Segnung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft abzulehnen (Nr. 260).

Ein nahezu identisches Vorgehen (Gleichbehandlung mit Ablehnungsvorbehalt) beschließen die Synoden der Evangelischen Kirche von Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz am 9. April 2016<sup>14</sup> und der Evangelischen Kirche des Rheinlandes am 15. Januar 2016<sup>15</sup>. Noch weiter geht die Synode der Evangelischen Kirche von Baden mit ihrem Beschluss vom 23. April 2016<sup>16</sup>: Dort wird auf den Gewissensvorbehalt verzichtet und über die Gleichstellung

hinaus ein Versöhnungsprozess initiiert, der helfen soll, die Schuld der Kirche gegenüber Lesben und Schwulen aufzuarbeiten. Es ist absehbar, dass weitere Kirchen folgen werden.

## **5.** Liturgische Kennzeichen der Trau-/Segenshandlung

Die letzten Zeilen machen deutlich, dass die Diskussion um den liturgischen Charakter und kirchenrechtlichen Status der Segenshandlungen in den Gliedkirchen der EKD gerade in vollem Gange ist. Von den letztgenannten Kirchen hat bis jetzt lediglich die Evangelische Kirche von Kurhessen und Waldeck agendenähnliches Material vorgelegt. Die Richtung der liturgischen Entwicklung wird jedoch auch in den anderen Beschlusstexten und in der bereits erwähnten Stellungnahme der Kirchenkonferenz der EKD aus dem Jahr 2003 deutlich: Die Unterscheidung zwischen einer Segnung von Menschen und der Segnung einer Partnerschaft ist weder durchhaltbar noch vermittelbar! Anders als von der Kirchenkonferenz im Jahr 2003 intendiert, hat dies nun aber nicht zu einer Rücknahme der segnenden Begleitung in den Bereich der Seelsorge geführt, sondern zu einer weitgehenden Gleichstellung und liturgischen Gleichbehandlung heterosexueller und homosexueller Paare.

### **5.1. Nähe und Differenz von Ehe und Lebenspartnerschaft**

Die Autoren des agendarischen Materials aus Kurhessen und Waldeck betonen, dass gleichwohl die Unterschiede zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft gewahrt bleiben:

„Rechtliche Bedingung ist die eingetragene Lebenspartnerschaft und nicht eine Eheschließung. Die Handlung selbst ist als Segnung zu bezeichnen und nicht als Trauung. Sie wird an eigener Stelle registriert. Das hier vorgelegte liturgische Material ist keine agendarisch verpflichtende Ordnung. Es enthält Texte und Formulierungen, die die spezifische Situation im Blick haben: Man begrüßt nicht das Ehepaar, sondern Partnerinnen oder Partner; man bittet um Gottes Segen für die Partnerschaft, nicht für eine Ehe.

Gleichwohl sind für die Gestaltung eines evangelischen Gottesdienstes zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare die drei Elemente unverzichtbar, die nach reformatorischem Verständnis (Martin Luthers Traubüchlein) für eine Trauung als konstitutiv gelten: Gottes Wort, Gebet und Segen. Dass sowohl bei der Trauung als auch bei der Segnung weitere liturgische Elemente hinzutreten und diese einander ähnlich sein können, entspricht der möglichen Gestaltungsfreiheit evangelischer Gottesdienste.“<sup>17</sup>

Die Autoren betonen auf diese Weise Nähe und Differenz von Ehe und Lebenspartnerschaft. Dies wird auch dadurch deutlich, dass die Eintragung in die Kirchenbücher in einem eigenen Lebenspartnerschaftenregister geschieht. Die anderen drei Kirchen vollziehen diese Eintragung m.W. im Trauregister. Die Lebensordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geht einen Schritt über Kurhessen-Waldeck hinaus: Dort wird von „Lebensbündnissen“ gesprochen. Dieser Begriff verbindet übergeordnet Ehe und Lebenspartnerschaft. Dahinter steht die Einsicht, dass „die gleichgeschlechtliche Orientierung zu den natürlichen Lebensbedingungen gehört. Homosexualität kann als Teil der Schöpfung gesehen werden. Von seiner Schöpfung sagt Gottes Wort: ‚Siehe, es war sehr gut‘ (1 Mose 1), und der Mensch kann zu Gott beten: ‚Ich danke dir, dass ich wunderbar gemacht bin. Wunderbar sind deine Werke, das erkennt meine Seele‘ (Psalm 139). Dieser Lobpreis des Schöpfers und der Schöpfung ist unabhängig von der sexuellen Orientierung des Menschen.“<sup>18</sup> Die Verurteilung homosexueller Praxis im Neuen Testament sei der Tatsache geschuldet, dass die antike Weltsicht Homosexualität nur als verwerfliches Verhalten von Heterosexuellen kenne.<sup>19</sup>

Unter dem Vorzeichen dieser Erkenntnis aber sei 1 Mose 2,18 („Und Gott der Herr sprach: Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei; ich will ihm eine Gehilfin machen, die um ihn sei“) als Zusage Gottes an hetero- wie homosexuelle Lebensbündnisse zu lesen: „In der Bestimmung zu einem Lebensbündnis zwischen zwei Menschen zeigt sich Gottes Liebe zu den Menschen. Diese Bestimmung zum Lebensbündnis ist gleichermaßen Zeichen, Geschenk und Geheimnis seiner Liebe. Darum ist es ausgerichtet auf Dauer, auf gegenseitiges Vertrauen und auf Verlässlichkeit (vgl. 1 Kor 13). In diesem Lebensbündnis haben Liebe und Freude aneinander ihren Platz sowie auch die Bereitschaft, Lasten gemeinsam und stellvertretend füreinander zu tragen (Gal 6,2).“<sup>20</sup>

Die Landessynode trifft diese Aussagen in vollem Bewusstsein der ökumenischen Sprengkraft, die in diesen Aussagen liegt: „Die EKHN ist sich bewusst, dass diese Sichtweise in manchen anderen Kirchen abgelehnt wird. Ökumenisch sind Kirchen dadurch, dass sie sich an Jesus Christus ausrichten und sich darin begegnen. Die kulturellen Muster, die auch in Kirchen in Fragen der Geschlechtlichkeit wirksam sind, sind im Leib Christi keine endgültigen Festlegungen. ‚Wer Gottes Willen tut‘, sagt Jesus, ‚ist mein Bruder und meine Schwester und meine Mutter‘ (Mk 3,35). Alle sozialen Festlegungen auf der Grundlage der Zweigeschlechtlichkeit, wie etwa die Verweigerung der Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, sind deshalb kritisch zu hinterfragen. Das gilt aber auch für die Überlegungen, die in dieser Lebensordnung begründet werden. Der EKHN liegt viel daran, das ökumenische Gespräch im Geist der Geschwisterlichkeit weiter zu führen, stets wissend, dass Menschen auch irren können und auf den Geist der Wahrheit Gottes angewiesen sind.“<sup>21</sup>

## 5.2. Das agendarische Material der Evangelischen Kirche von Kurhessen und Waldeck

Der äußere Aufbau des vorgelegten agendarischen Materials (und in der Print-Fassung auch das Erscheinungsbild des Buches) entspricht grundlegend der Trauagende: Glockengeläut zur Eröffnung des Gottesdienstes, Abholung des Paares an der Kirchentür, Dankgebet, Psalmlesung, Verkündigungsteil, Schriftworte zur gegenseitigen Liebe, Fragen/gegenseitiges Versprechen, Ringwechsel oder ein anderes Zeichen, Segensspruch über dem Paar, Dank- und Fürbittgebet, allgemeiner Schlusssegen.

Natürlich sind die „Fragen“ nicht als „Traufragen“ überschrieben, aber schon ein Blick in die vorgeschlagenen Lesungen zeigt, dass auch in diesem Material Nähe und Differenz zum Ausdruck kommen: Im Hauptteil wird für die Schriftlesung vor der Segnung als erster Text 1 Kor 13,1–13 vorgeschlagen – ein Text, der natürlich nicht explizit von der Ehe spricht, sondern das Hohelied der Liebe singt, aber damit auch seinen festen Platz in Trauagenden hat. Jesu Worte zu Ehe und Ehescheidung sucht man in dem Material natürlich vergeblich. Wenig verwunderlich ist dagegen, dass mit Rut 1,16f als zweiter Lesungstext eine Geschichte vorgeschlagen wird, die

von der Beziehung zweier Frauen erzählt (Schwiegertochter und Schwiegermutter, wohlgemerkt!) – die aber ebenfalls in Trauliturgien verwendet wird.

Dass offenbar auch die kurhessisch-waldeckschen Autor\_innen der hessen-nassauischen Idee der „Lebensbündnisse“ als verbindender Größe etwas abgewinnen können, zeigt die Tatsache, dass unter den alternativen Vorschlägen Gen 2,18 zu finden ist. An einigen Stellen wird aber auch deutlich, dass die Autor\_innen die Differenz der Lebenssituationen sehr genau vor Augen haben. Ein Vorschlag für das Fürbittgebet weitet den Blick über das Paar und sein Umfeld hinaus für die Welt:

„Wir denken an schwule und lesbische Paare

in vergangenen Zeiten

oder in anderen Ländern der Erde.

Noch heute leiden viele unter ihnen an Missachtung und Verfolgung.

Schütze und stärke sie

und alle, die um Respekt und gleiche Rechte für sie streiten.“<sup>22</sup>

Auch die Erfahrung von Diskriminierung wird in den liturgischen Vorschlägen direkt angesprochen. Unter den zur Auswahl angebotenen meditativen Teilen findet sich der Text von Bernhard von Issendorff „Auf Anfeindungen gebt doppelte Zustimmung“:

„Im Streit um die Segnungen homosexueller Paare

Wenn sie sagen: ‚Ihr gehört einer Minderheit an‘,

dann stimmt ihnen in doppelter Weise zu:

Denn die Liebenden sind immer in der Minderheit,

doch das mindert ihre Liebe nicht.

Und dies ist das Zweite:

Glücklich sind nur wenige

und sie sind es nur in einigen Augenblicken.

Wenn sie sagen: ‚Ihr lebt gegen die Natur an‘,

dann stimmt ihnen in doppelter Weise zu:

Denn sich auf andere Menschen einzulassen,

entspricht nicht der Wolfsnatur des Menschen.

Und dies ist das Zweite:

Aus der Liebe allein wächst die Kultur,

die das menschliche Leben menschlich macht.

Wenn sie sagen: ‚Die Bibel verdammt euer Leben‘,

dann stimmt ihnen in doppelter Weise zu:  
Denn nicht kannten die Bibelleser euer Leben,  
doch sprach die Bibel zu ihnen und ihrer Zeit.  
Und dies ist das Zweite:  
Jedes Leben steht unter Gottes Gericht  
und bedarf der Vergebung des Herrn.  
Wenn sie sagen: ‚Ihr seid eine Zumutung‘,  
dann stimmt ihnen in doppelter Weise zu:  
Denn jedes Zusammenleben ist eine Zumutung,  
und ohne den Mut füreinander kann niemand leben.  
Und dies ist das Zweite:  
Dort wo Menschen in Gottes Namen das Leben wagen,  
da entsteht Mut für alle, die es sehen.“<sup>23</sup>

## 6. Der weltweite Kontext

Die EKHN bringt in ihrer neugefassten Lebensordnung deutlich zum Ausdruck, dass sie sich der ökumenischen Brisanz der Gleichstellung homosexueller Paare bewusst ist (s.o., Punkt 5) – ein ähnliches Bewusstsein darf für die anderen Kirchen unterstellt werden. Der Lutherische Weltbund drohte an der Diskussion um die Stellung gleichgeschlechtlich l(i)ebender Menschen in der Kirche einige Jahre lang fast zu zerbrechen, ähnliches gilt für die weltweite Gemeinschaft der anglikanischen Kirche. Beidemal waren und sind es vor allem die Mitgliedskirchen aus Afrika, die durch die Öffnung der nordatlantischen Geschwisterkirchen für Lesben und Schwule den *Status Confessionis* gegeben sehen. Besonders tragisch ist, dass sich die ehemaligen Missionskirchen dabei auf die Tradition ihrer Missionare berufen: „Unsere deutschen Missionare haben uns beigebracht, dass ein Christ seine Sexualität nur in einer einzigen Ehe leben darf und alles andere Sünde ist“, so soll ein hochrangiger afrikanischer Lutheraner einmal gesagt haben, „und nun kommt ihr Deutschen und behauptet, dass das alles nicht stimmt!“<sup>24</sup>

In einer pastoralen Empfehlung vom 14. Februar 2014 betonen die Bischöfe der Kirche von England: „Wir sind uns bewusst, dass es sowohl in der Kirche wie in der Gesellschaft Männer und Frauen gibt, die treu in verbindlichen

gleichgeschlechtlichen Beziehungen leben wollen. Wie wir in unserer Antwort auf die Konsultation sagten, die der Gesetzgebung zur gleichgeschlechtlichen Ehe voranging: „Die Aussage, dass gleichgeschlechtliche Partnerschaften wesentliche gesellschaftliche Tugenden verkörpern können, steht nicht zur Debatte. Gleichgeschlechtliche Partnerschaften verkörpern häufig genuine Wechselseitigkeit und Treue [...], zwei der Tugenden die das Book of Common Prayer [das grundlegende liturgische Buch der Anglikanischen Kirche] verwendet, um die Ehe zu empfehlen. Die Kirche von England bemüht sich darum, dass diese Tugenden in der Gesellschaft größtmögliche Bedeutung haben“. Gleichwohl betonen die Bischöfe, dass die kirchliche Trauung heterosexuellen Paaren vorbehalten bleibe und dass es zur Frage des weiteren Umgangs mit gleichgeschlechtlichen Paaren noch weiterer, die weltweite Gemeinschaft der Anglikaner einschließende, Konsultationen bedürfe.<sup>25</sup>

Die Episcopal Church in den USA, ebenfalls ein Mitglied der anglikanischen Weltgemeinschaft, ist einen anderen Weg gegangen: Im Juli 2012 hat die Generalsynode die Segnung („Blessing“) gleichgeschlechtlicher Partnerschaften ermöglicht. Das liturgische Formular hierzu entspricht der Trauung, auch betont die Einleitung, dass der Ort dieser Kasualie – wie im Fall der Trauung – der eucharistische Sonntagsgottesdienst sei.<sup>26</sup>

Die theologische Begründung dieser Entscheidung nimmt auf den in der Taufe geschlossenen Bund zwischen Gott und den Menschen Bezug: „Die Taufe führt uns in diesen Bund hinein, indem sie uns für immer Christus zu eigen und zu Gliedern des Leibes Christi, der Kirche macht. Die Eucharistie stärkt uns im Leben dieses Bundes und stärkt uns darin, Christi Zeuginnen und Zeugen in der Welt zu sein. Unser Leben im Bund mit Gott wird durch Beziehungen der Verpflichtung und Treue ausgedrückt, eingeschlossen die von gleichgeschlechtlichen Paaren. Es ist die Freude der Kirche, die Beziehungen als Zeichen der Liebe Gottes zu feiern, um Gottes Gnade zu beten, Paare in ihrem Zusammenleben zu stützen, und sich mit diesen Paaren in unserem gemeinsamen Zeugnis des Evangeliums in der Welt zusammenzutun“.<sup>27</sup>

Nicht unerwähnt bleiben soll zum Schluss, dass die Metropolitan Community Church (MCC) über Jahrzehnte Lesben und Schwulen eine Heimat geboten hat, die in ihrer Ursprungs-Denomination Diskriminierung erlebt hatten

oder befürchten mussten. Von Troy Perry bereits im Jahr 1968 in Los Angeles gegründet hat diese Kirche sich inzwischen weltweit verbreitet. Ihre lesbischen und schwulen Gemeindeglieder hat sie in ihren Partnerschaften natürlich mit einer kirchlichen Segenshandlung begleitet – und in den schweren Zeiten der Aids-Pandemie in Würde zu Grabe getragen.<sup>28</sup>

*PD Dr. Wolfgang Schürger ist Kirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und deren Beauftragter für Umwelt- und Klimaverantwortung. Er lehrt als Privatdozent für Systematische Theologie an der Augustana-Hochschule Neuendettelsau.*

## Fußnoten

- 1 [https://www.ekd.de/familie/spannungen\\_1996\\_4.html](https://www.ekd.de/familie/spannungen_1996_4.html), aufgerufen am 24.04.2016.
- 2 „Fürther Erklärung“ der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern von 1993, online verfügbar unter [https://www.huk.org/cms/upload/oeffentlich/dokumente/ev-kirchen\\_synoden\\_pdf-01\\_fuerther-erklarung\\_1993.pdf.pdf](https://www.huk.org/cms/upload/oeffentlich/dokumente/ev-kirchen_synoden_pdf-01_fuerther-erklarung_1993.pdf.pdf), aufgerufen am 24.04.2016.
- 3 Ebd.
- 4 [https://www.ekd.de/familie/spannungen\\_1996\\_3.html](https://www.ekd.de/familie/spannungen_1996_3.html), aufgerufen am 24.04.2016.
- 5 [https://www.ekd.de/familie/spannungen\\_1996\\_6.html](https://www.ekd.de/familie/spannungen_1996_6.html), aufgerufen am 24.04.2016.
- 6 <https://ekd.de/homosexualitaet/index.html>, aufgerufen am 24.04.2016.
- 7 Ebd., vgl. Pressemitteilung vom 27.03.2016: [https://ekd.de/presse/pm58\\_2003\\_geistliche\\_begleitung.html](https://ekd.de/presse/pm58_2003_geistliche_begleitung.html), aufgerufen am 24.04.2016.
- 8 Vgl. Wolfgang Schürger, Segnung gleichgeschlechtlicher Paare, Bausteine und Erfahrungen, Gütersloh, Gütersloher Verlagshaus, 2008.
- 9 [https://www.ekd.de/familie/spannungen\\_1996\\_3.html](https://www.ekd.de/familie/spannungen_1996_3.html), aufgerufen am 24.04.2016.
- 10 [https://ekd.de/EKD-Texte/empfehlungen\\_gleichgeschlechtliche\\_partnerschaften\\_2002.html](https://ekd.de/EKD-Texte/empfehlungen_gleichgeschlechtliche_partnerschaften_2002.html), aufgerufen am 24.04.2016.
- 11 In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern z.B. durch §18 des Pfarrdienstausführungsgesetzes vom 01.05.2012.
- 12 [http://www.ekkw.de/media\\_ekkw/downloads/131025\\_segnung\\_von\\_paaren.pdf](http://www.ekkw.de/media_ekkw/downloads/131025_segnung_von_paaren.pdf), aufgerufen am 24.04.2016 (im Folgenden: Segnung von Paaren).
- 13 [http://intern.ekhn.de/fileadmin/content/ekhn.de/download/presse/NeueLebensordnung\\_2013.pdf](http://intern.ekhn.de/fileadmin/content/ekhn.de/download/presse/NeueLebensordnung_2013.pdf), aufgerufen am 24.04.2016 (im Folgenden: Lebensordnung).
- 14 <http://www.rbb-online.de/politik/beitrag/2016/04/Landeskirche-stimmt-fuer-Traueung-Homosexuelle.html>, aufgerufen am 24.04.2016.
- 15 <http://www.ekir.de/www/service/19761.php>, aufgerufen am 24.04.2016.
- 16 <http://www.evangelisch.de/inhalte/133922/23-04-2016/badische-synode-beschliesst-traugottesdienste-fuer-homosexuelle>, aufgerufen am 24.04.2016.
- 17 Segnung von Paaren, 9.
- 18 Lebensordnung, Nr. 255.
- 19 Lebensordnung, Nr. 257.
- 20 Lebensordnung, Nr. 243.
- 21 Lebensordnung, Nr. 258.
- 22 Segnung von Paaren, 21.
- 23 Segnung von Paaren, 31.
- 24 So der mündliche Bericht von Joachim Track, dem langjährigen Vorsitzenden des Theologischen Ausschusses des Lutherischen Weltbundes.
- 25 “We are conscious that within both Church and society there are men and women seeking to live faithfully in covenanted same sex relationships. As we said in our response to the consultation prior to the same sex marriage legislation, the proposition that same sex

relationships can embody crucial social virtues is not in dispute. Same sex relationships often embody genuine mutuality and fidelity..., two of the virtues which the Book of Common Prayer uses to commend marriage. The Church of England seeks to see those virtues maximised in society.” <https://www.churchofengland.org/media-centre/news/2014/02/house-of-bishops-pastoral-guidance-on-same-sex-marriage.aspx>, aufgerufen am 5.5.2016.

- 26 [http://www.integrityusa.org/doc\\_download/9-rite-for-same-sex-blessings](http://www.integrityusa.org/doc_download/9-rite-for-same-sex-blessings), aufgerufen am 5.5.2016, der Hinweis zum liturgischen Ort auf S. 3.
- 27 “Baptism initiates us into that covenant, making us Christ’s own forever and members of Christ’s Body, the Church. The eucharist sustains us in that covenantal life and strengthens us to be Christ’s witnesses in the world. Our covenantal life with God is expressed in relationships of commitment and faithfulness, including those of same-sex couples. It is the Church’s joy to celebrate these relationships as signs of God’s love, to pray for God’s grace to support couples in their life together, and to join with these couples in our shared witness to the gospel in the world”: A.a.O., S. 2.
- 28 Zur Geschichte der MCC s. <http://mccchurch.org/overview/history-of-mcc/>, aufgerufen am 5.5.2016, zur Rolle der Kirche in den ersten Jahrzehnten der Pandemie vgl. Lynne Gerber, „Ist denn jeder geheilt außer mir?“, in: Werkstatt Schwule Theologie 17 (2015), 5–13.



# Alt-Katholische und Ökumenische Theologie 1 (2016)

Jahresheft des Alt-Katholischen Seminars  
der Universität Bonn

Abschiedsvorlesung: Dem Leben dienen.  
Reflexionen über die Kirche und ihre Theologie  
von Günter Eßer

Diskussion: Die Feier der Partnerschaftssegnung



Alt-Katholischer Bistumsverlag